

Die Untersuchung von Pellens entbehrt einer gründlichen quellenkritischen Fundierung. Ehe „das Kirchendenken des Normannischen Anonymus“ dargestellt werden kann, müßte der Bildungshintergrund des Verfassers genauer herausgearbeitet werden, um ihn aufgrund seiner Kenntnisse und Vorlagen in die wissenschaftliche Entwicklung seiner Zeit einordnen zu können. Außerdem müßte geklärt werden, ob alle Texte des Codex 415 als theologische, dogmatische oder juristische Aussagen ernst genommen oder ob einige von ihnen als Schulübungen verstanden werden müssen.

Mit der Bezeichnung der Cambridger Handschrift als eines „Archetypus“ umgeht Pellens die Frage nach der einheitlichen Verfasserschaft und nach dem Zweck der Sammlung⁸⁾. Er vertritt die These, daß der „Werkstattzusammenhang“ der Texte offenkundig und die vorliegende Handschrift dem Verfasser der Traktate noch sehr nahe sei. Dafür wäre es unerläßlich gewesen, eine genaue paläographische Bestimmung nach Zeit und Ort ihrer Entstehung vorzunehmen⁹⁾.

Die Kritik an Pellens' Arbeitsweise muß schon bei seiner Edition einsetzen, die ein nur unvollkommenes und lückenhaftes Arbeitsinstrument darstellt, wie noch näher zu zeigen sein wird¹⁰⁾. Ihr Hauptmangel besteht

⁸⁾ Zum „Archetypus“ vgl. ebd. S. 2 u. ö. — Über den Zweck der Sammelhandschrift hat sich Pellens ebd. S. 22 ff. geäußert; seine Stellungnahme ist aber nicht recht klar. Während er den Codex auf S. 24 als „Schulbuch für Prinzen“ bezeichnet, ist (ebenfalls auf S. 24) nur von „schulpädagogischen Absichten“ die Rede; jedenfalls nimmt Pellens an, daß die normannischen Traktate nicht nur Erzeugnisse für die Studierstube gewesen sind. — Cantor (wie Anm. 6) S. 174 f. hat vorgeschlagen, die Zusammenstellung der Texte, so wie sie uns vorliegt, mit der Auseinandersetzung Heinrichs II. von England mit Thomas Becket (nach 1166) in Verbindung zu bringen. Diese Hypothese ist aus paläographischen Gründen unmöglich, wie mir auf Anfrage Prof. B. Bischoff mitteilte, der die Hs. um 1100, spätestens 1120 ansetzt.

⁹⁾ Williams (wie Anm. 2) S. 32 hatte eine solche paläographische Bestimmung versucht, indem er ebd. Anm. 84 auf ein in Rouen in der 2. Hälfte des 11. Jh. geschriebenes Benediktionale hinwies, das ähnliche Schriftzüge aufweise wie einige Hände des Codex 415.

¹⁰⁾ Pellens, Kirchendenken S. 173 Anm. 74 u. ö. und ders., „König und Kirchenregiment“ nach den normannischen Traktaten (um 1100) — ein Gegenbild zum gregorianischen Papsttum? (Protokoll Nr. 184 der Sitzung des Konstanzer Arbeitskreises für ma. Geschichte vom 24. Nov. 1973) S. 3 f. vertritt die Auffassung, daß seine Edition, abgesehen von der geradezu vernichtenden Besprechung durch W. Ullmann, HZ 206 (1968) S. 696 ff., einhellige Zustimmung erfahren habe. Dies trifft nicht zu. Alle Rezensenten, die sich substantiell und nicht nur in allgemeinen Äußerungen mit der Edition befaßt haben, bringen schwerwiegende Einwände gegen sie vor. So rügt R. Foreville, RHE 63 (1968) S. 119 ff. besonders die von der Reihenfolge der Hs. abweichende